Satzung der Gansfort-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung trägt den Namen

Gansfort-Stiftung

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Seefeld, Landkreis Starnberg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Tierschutzes. Darüber hinaus verfolgt die Stiftung mildtätige Zwecke.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke in Afrika, insbesondere in Kenia.
- (3) Die Zwecke der Stiftung werden insbesondere verwirklicht durch
 - 1. den Bau und den Betrieb von Waisenhäusern und Schulen sowie die finanzielle Unterstützung bestehender Einrichtungen dieser Art,
 - 2. die Durchführung oder die finanzielle oder sachliche Unterstützung von Schulspeisungen für bedürftige Kinder im Sinne von § 53 AO in stiftungseigenen oder fremden Einrichtungen der Nummer 1,
 - 3. die finanzielle oder sachliche Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die bedürftig im Sinne von § 53 AO sind,

- 4. die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge zum Schutz der Bevölkerung, beispielsweise durch Aufklärungskampagnen oder Impfungsmaßnahmen,
- 5. den Schutz aussterbender Wildtierarten und verwilderter Haustierarten durch Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen gegenüber der Bevölkerung sowie die Errichtung, den Betrieb oder die Unterstützung von Tierheimen und Tieraufzuchtstationen.

Die Stiftung ist operativ - insoweit auch durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO - und fördernd tätig. Sie kann Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO), soweit die begünstigte Körperschaft mit diesen Mitteln Zwecke nach Absatz 1 verwirklicht.

- (4) Die Stiftung entscheidet nach freiem Ermessen darüber, auf welche Weise sie je nach vorhandenen Mitteln ihre Zwecke verfolgt und in welchem Umfang dies geschieht. Ein Anspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht und entsteht auch nicht dadurch, dass diese über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig gewährt werden.
- (5) Durch Leistungen der Stiftung dürfen Leistungen der öffentlichen Hand, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, nicht ersetzt werden.
- (6) Die Stiftung kann einen Teil, höchstens jedoch ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um gemäß § 58 Nr. 5 AO in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 3 Steuerbegünstigung, Anfallberechtigung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Stiftungszwecken entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Die Körperschaft ist durch Beschluss des Stiftungsvorstandes zu benennen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus 28.000 Inhaberaktien der Firma Ring freier Wirtschaftsberater für Kapitalanlageberatung und -vermittlung Aktiengesellschaft (RfW AG). Es ist ungeschmälert zu erhalten und kann durch Zustiftungen erhöht werden.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten.
- (3) Um die Leistungskraft der Stiftung zu erhalten, können Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang gebildet werden.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Entstehen bei Veräußerung von Gegenständen des Stiftungsvermögens Gewinne, so sind diese in einer Umschichtungsrücklage auszuweisen. Diese kann gegebenenfalls nach Verrechnung mit Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen zugeführt als auch zur satzungsmäßigen Mittelverwendung aufgelöst werden. Eine Umschichtung des Aktienbestandes ist nur möglich, wenn dies wirtschaftlich erforderlich ist, sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes zustimmen und keiner der beiden Stifter von seinem Sonderrecht nach § 8 Absatz 2 Gebrauch macht.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht vorbehaltlich des Sonderrechts der Stifter gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 aus zwei oder drei Personen, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes werden von den Stiftern bestellt.
- (2) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes endet, außer im Todesfall,
 - 1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 - 2. nach Ablauf von drei Jahren seit seiner Bestellung,
 - 3. mit Vollendung des 75. Lebensjahres oder
 - 4. durch Abberufung aus wichtigem Grund, über die im Falle von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Stiftungsvorstand die beiden nicht betroffenen Mitglieder des Stiftungsvorstandes einstimmig beschließen.

Erneute Bestellung ist in den Fällen Nummer 1 und 2 zulässig. Ein nach Nummer 1 bis 3 ausscheidendes Mitglied bleibt, sein Einverständnis vorausgesetzt, bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) Der Stiftungsvorstand ergänzt sich nach Ausscheiden eines Mitglieds durch Kooptation (Zuwahl). Hat er nur ein Mitglied, so bestimmt dieses unverzüglich und vor anderen Beschlussfassungen ein Zweites. Ist kein Stiftungsvorstand vorhanden, wird ein neues Vorstandsmitglied durch den Vorstand des SOS-Kinderdorf e.V. mit Sitz in München benannt.

- (4) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung ihres gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands vertreten die Stiftung gemeinschaftlich. Durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstandes kann einzelnen seiner Mitglieder auch zeitlich oder sachlich beschränkt Einzelvertretungsmacht und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und des Art. 14 BayStG erteilt werden.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat das Stiftungsvermögen zu erhalten und sicher und wirtschaftlich zu verwalten. Er hat die Erträge des Vermögens entsprechend den gefassten Beschlüssen satzungsgemäß für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten Ersatz ihrer angefallenen Auslagen. Darüber hinaus kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 6 Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Diese finden statt, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Die Einladung zur Sitzung des Stiftungsvorstandes erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung beide Mitglieder anwesend sind. Ladungsmängel gelten als geheilt, wenn das nicht oder fehlerhaft geladene Mitglied anwesend ist und mit der Behandlung der Tagesordnung einverstanden ist.

- (4) Die Beschlussfassung im Stiftungsvorstand erfolgt, sofern das Gesetz oder die vorliegende Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes, für die eine einfache Mehrheit der Stimmen genügt, können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes sich mit diesem Verfahren schriftlich einverstanden erklären.
- (6) Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind Niederschriften zu fertigen und nach Unterzeichnung durch den Schriftführer den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zuzusenden.
- (7) Sofern nach dieser Satzung die Schriftform erforderlich ist, ist diese auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.

§ 7 Vertretung der Stiftung gegenüber der RfW AG

- (1) Zur Vertretung der Stiftung als Anteilseignerin der RfW AG gegenüber dieser, insbesondere bei Hauptversammlungen, kann der Stiftungsvorstand einen Vertreter ernennen.
- (2) Der Vertreter nach Absatz 1 hat keine Organfunktion. Seine Bestellung kann vom Vorstand jederzeit widerrufen und ein anderer Vertreter ernannt werden. Der Vertreter handelt bei der Stimmabgabe auf Weisung des Stiftungsvorstandes.

§ 8 Sonderrechte der Stifter

- (1) Die Stifter haben auf Lebenszeit folgende Sonderrechte:
 - 1. Jeder der Stifter ist berechtigt, dem Stiftungsvorstand anzugehören. Dies umfasst auch das Recht, dem Stiftungsvorstand entgegen § 5 Satz 2 als einziges Mitglied anzugehören. Jeder Stifter kann für sich in jederzeit widerruflicher Weise einen Nachfolger im Amt des Stiftungsvorstandes benennen. Die Nachfolgeregelung gilt, wenn entweder beide Stifter nicht mehr Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind oder der nach Ausscheiden des einen Stifters im Stiftungsvorstand verbleibende Stifter der vorgesehenen Nachfolge zustimmt.
 - 2. Jeder Stifter kann als Mitglied des Stiftungsvorstandes die Stiftung stets einzeln vertreten.
 - 3. Jeder Stifter kann Mitglieder des Stiftungsvorstandes, die nicht Stifter sind, auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.
- (2) Gegen den Willen der Stifter können Beschlüsse des Stiftungsvorstandes nicht vollzogen werden. Auch wenn die Stifter dem Stiftungsvorstand nicht mehr angehören, kann ein Beschluss über eine Satzungsänderung oder einen Antrag auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung nicht ohne ihre Zustimmung erfolgen.
- (3) Die Sonderrechte der Stifter sind gemeinschaftlich auszuüben, solange beide Stifter am Leben sind. Dem Überlebenden stehen diese Rechte alleine zu.

§ 9 Geschäftsjahr, Jahresabschlussprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb der gesetzlichen Fristen ist nach Abschluss des Geschäftsjahres der Jahresabschluss zu erstellen. Sofern die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt oder der Stiftungsvorstand dies beschließt und die Mittel der Stiftung dies zulassen, kann er durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden.
- (3) Besteht Prüfungspflicht, hat sich der Prüfungsauftrag insbesondere auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen zu erstrecken.

§ 10 Änderung der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an geänderte Verhältnisse geboten erscheinen. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Änderungen der Stiftungssatzung sowie Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- (3) Änderungs- und Umwandlungsbeschlüsse nach Absatz 1 dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Eine entsprechende Stellungnahme des zuständigen Finanzamts ist mit dem Antrag auf Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 11 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern.
- (2) Die Stiftung hat die Stiftungsaufsichtsbehörde über Änderung ihrer Anschrift, der Zusammensetzung der Stiftungsorgane und deren Vertretungsberechtigung zu informieren sowie ihr jährlich eine Jahresrechnung, bestehend aus Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht, vorzulegen.
- (3) Diese Satzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

München, den 07.12.09

Peter Gansfort

Karin Gansfort

Anerkannt von der Reg. v. Oberbayern mit RS vom 21, 12, 2009 Nr. 12.1 - 1222.1 STA 39